



Frauenfeld,

23. September 1997

**OG Heldswil
Baulinienplan Dorfbach**

Die Ortskommission ersucht mit Schreiben vom 28. August 1997 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

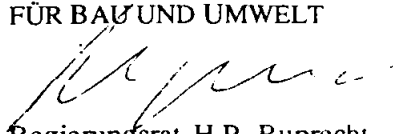
Mit dem Baulinienplan soll gemäss Planungsbericht die Überbaubarkeit der Parzellen entlang dem eingedolten Dorfbach gewährleistet werden. Ausgelöst wird der Baulinienplan durch verschiedene Neu- und Umbauabsichten von innerhalb des ordentlichen Gewässerabstandsbezugs des Dorfbaches liegenden Bauten. Der eingedolte Bach verläuft grösstenteils unter den bestehenden Gemeindestrassen. Zwei von Umbauabsichten betroffene Gebäude stehen ebenfalls unmittelbar auf dem Bach. Deshalb wird im noch unüberbauten Bereich des Dorfbaches auf der Parzelle Nr. 244 eine Gewässerbaulinie ausgeschieden und beim weitgehend überbauten Dorfteil der Gewässerabstand gemäss § 64 PBG beidseitig des eingedolten Baches aufgehoben. Weitere Informationen zum Baulinienplan sind im Planungsbericht aufgeführt.

Der Baulinienplan erscheint rechtmässig; in formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der von der Ortskommission Heldswil am 26. August 1997 beschlossene Baulinienplan "Dorfbach" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Heldswil, 9216 Heldswil, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Dorfbach", je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan "Dorfbach" mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT


Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. September 1997